

Antrag auf Verweisung des Tagesordnungspunktes 6 – Beschluss zu den Vertragskonditionen der Mietgaragen im Stadtgebiet Peitz ab dem 01.01.2024 in den nächsten Hauptausschuss

Begründung:

Die Problematik der Mietgaragen im Stadtgebiet ist ein hoch sensibles Thema und sollte vor einer Beschlussfassung auch allumfänglich beraten sein. Dies ist zum heutigen Tag leider immer noch nicht möglich. Die heute vorliegende Vorlage entspricht der gleichen, die im Hauptausschuss am 10.07.2023 beraten wurde. Im zugehörigen Protokoll informiert der BA-Leiter im TOP 4 über eine inhaltliche Beratung der Problematik am 23.05.2023, an der RA Dr. Cattien, die Abgeordneten Schulz und Chrobot und die Verwaltung (Frau Hölzner, Herr Exler, Frau Ehmann) teilgenommen haben. Über die inhaltlichen Punkte des neuen Mietvertrages wurde Einigkeit erzielt. Jedoch waren sich die Beteiligten einig, dass der bisher kalkulierte Mietzins von 15 €/Monat nicht alle Kosten decken wird.

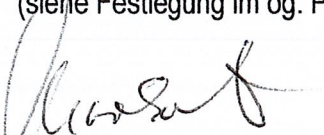
Vor diesem Hintergrund hat der BA-Leiter zugesagt, bis zur nächsten Beratung (das wäre der og. HA gewesen) Kostenschätzungen für die Instandhaltung von Dach, Tor und Elt-Anlage einzuholen und vorzustellen. Das ist bisher nicht erfolgt. Insofern wäre es zum heutigen Tag unredlich, einen Mietzins zu beschließen, der mit Sicherheit nicht haltbar sein wird.

Von daher beantragt die CDU -Fraktion die Verweisung der Vorlage nochmals in den nächsten Hauptausschuss (ggf. auch einen Sonder-Hauptausschuss) und fordert die Verwaltung auf, die noch ausstehenden Zuarbeiten für eine sachgerechte Bewertung des zu erhebenden Mietzinses beizubringen.

Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auch um Vorlage einer Übersicht über den erfassten Bauzustand der begangenen Garagen und die Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Prozentuale erforderliche Dachsanierung der Garagen?
2. Zustand der Garagentore?
3. Zustand der baulichen Substanz der Bauhülle (Fassade)?
4. Kostenschätzung eines zu erwartenden Sanierungsaufwandes in den nächsten 5 Jahren in Jahresscheiben verteilt?
5. Deckungslücke des erwarteten/geschätzten Sanierungsaufwandes im Verhältnis zu der mit dem Mietpreis eingenommen Instandhaltungspauschale je Garage?

Des Weiteren sind auch in der vorgelegten Miet-Kalkulation die genauen Bezeichnungen des Grundstückmarktberichtes und der ImmoWertV, Anlage 3 als erkennbare Rechtsquelle mit aufzunehmen (siehe Festlegung im og. Protokoll vom 26.06.2023), was leider auch versäumt wurde.


Chrobot
Fraktionsvorsitzender